

Zwölf Thesen zum NPD-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.01.2017

1. Ein Parteiverbot ist die schärfste demokratische Waffe in der politischen Auseinandersetzung. Nicht jede Demokratie kennt dieses Instrument. So ist beispielsweise in den USA das Verbot einer Partei nicht möglich. Gemäß Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland kann eine Partei verboten werden, wenn sie verfassungswidrig ist, d.h. wenn sie „nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf“ ausgeht, „die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden“ (Art. 21. Abs. 2 S. 1 GG). Antragsberechtigt sind die Bundesregierung und/oder der Bundestag und/oder der Bundesrat. Eine Landesregierung (nicht aber ein Landtag) ist antragsberechtigt, wenn sich die Tätigkeit einer Partei auf nur ihr Bundesland beschränkt. Die Entscheidung über ein Verbot steht allein dem Bundesverfassungsgericht zu¹ (Art. 21 Abs. 2 S. 2 GG). Sie bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit im zuständigen 2. Senat.
2. Das Instrument des Parteiverbots befindet sich in beständigem Konflikt mit dem Recht zur Gründung und Betätigung von Parteien und mit deren privilegierter Stellung bezüglich der politischen Willensbildung des Volkes (Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG). Es konfligiert auch mit dem zum Kernbestand der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zählenden Mehrparteienprinzip, mit der Vereinigungsfreiheit und mit dem Recht auf Opposition. Tangiert ist außerdem der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Parteien durch den Staat. Die Mütter und Väter des Grundgesetzes haben sich dennoch für die Aufnahme des Instruments des Parteiverbots in die Verfassung entschieden. Grund dafür waren die Erfahrungen mit der NSDAP, die die Demokratie der Weimarer Verfassung bis 1933 mit sowohl legalen, parlamentarischen Mitteln als auch terroristisch bekämpft und dann ab 1933 mit Hilfe der alten Eliten (konservativen Politikern, Militär, Großindustrie und Großgrundbesitz) beseitigt hat. Das Konzept der „wehrhaften Demokratie“ trägt diesen Erfahrungen Rechnung. Es will die freiheitlich demokratische Grundordnung schützen und bewahren, indem es ihren Feinden deren Unterminierung und Zerstörung - auch mit repressiven Mitteln - verwehrt.
3. Es gab bisher 5 Anträge zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Parteien: 1951 gegen Sozialistische Reichspartei (SRP) und die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD), 1993 gegen die Freiheitliche Arbeiterpartei (FAP) sowie 2001 und 2013 gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschlands

¹ Anders verhält es sich beim Verbot von Vereinen. Hier liegt die Zuständigkeit für Vereine, die allein in einem Land tätig sind, beim jeweiligen Landesinnenminister und für bundesweit aktive Vereine beim Bundesinnenminister.

(NPD). 1952 wurde die SRP, 1956 die KPD verboten. Am 17. 01. 2017 hat das Bundesverfassungsgericht den Antrag des Bundesrates vom 01. 12. 2013 abgelehnt,

- a. die Verfassungswidrigkeit der NPD festzustellen,
- b. die Auflösung ihrer Parteiorganisation einschließlich ihrer Teilorganisationen anzuordnen,
- c. die Schaffung oder Fortsetzung von Ersatzorganisationen zu verbieten,
- d. sowie die Einziehung des Vermögens der Partei und ihrer Teilorganisationen zu verfügen.

Der Antrag des Bundesrates war von 16 aus demokratischen Wahlen hervorgegangenen Landesregierungen gestellt worden. Diese Landesregierungen repräsentieren das breite Spektrum demokratischer Politik in der Bundesrepublik: von der CSU bis hin zur Partei Die Linke. Es handelte sich demnach nicht um einen politisch rechts-, links- oder mitte-lastigen Antrag. Die Ablehnung eines solchen Antrags ist gemäß der Zuständigkeitsverteilung durch das Grundgesetz systemkonform und prinzipiell nicht zu beanstanden. Sie ist aber - im Hinblick auf die unterschiedliche Rückbindung von Landesregierungen einerseits und der Richterschaft andererseits an das Volk als Souverän - diskussionswürdig.

4. Das Bundesverfassungsgericht bescheinigt der NPD, ein politisches Konzept zu verfolgen, das „auf die Beseitigung der bestehenden freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ gerichtet ist. Es missachte die Menschenwürde und sei „mit dem Demokratieprinzip unvereinbar“ (vgl. Pressemitteilung 4/2017, Einleitung). Das Bundesverfassungsgericht bestätigt auch, dass „die NPD durch einschüchterndes oder kriminelles Verhalten von Mitgliedern und Anhängern punktuell eine nachvollziehbare Besorgnis um die Freiheit des politischen Prozesses oder gar Angst vor gewalttätigen Übergriffen auszulösen vermag“ (vgl. PM, 3b, bb). Das Gericht hat der NPD also keine Unbedenklichkeitsbestätigung ausgestellt.
5. Das Bundesverfassungsgericht erkennt eine „Wesensverwandtschaft“ der NPD mit der NSDAP (vgl. Urteil vom 17. 01. 2017, Rdnrn. 634 und 805). Ihr komme aber „keine tatbestandsersetzende Bedeutung im Rahmen des Art. 21 Abs. 2 GG zu“ (Rdnr. 597). Das ist auf dem Hintergrund des Strebens der Verfassungsmütter und -väter, eine Restauration des nationalsozialistischen Unrechtsregimes zu verhüten, schwer verständlich. Es wäre nicht abwegig, wenn Opfer des Nationalsozialismus dies als Geringschätzung ihres Leids (miss)verstünden.
6. Das Bundesverfassungsgericht vertritt die Ansicht, dass die NPD aufgrund ihrer schlechten Wahlergebnisse „weder über die Aussicht (verfüge), bei Wah-

len eigene Mehrheiten zu gewinnen, noch über die Option, sich durch die Beteiligung an Koalitionen eigene Gestaltungsspielräume zu verschaffen“ (PM 3b, aa1). Das ist eine zulässige und wahrscheinliche, aber nicht durch unbestreitbares Wissen abgesicherte Prognose. Dass sich Wahlergebnisse aufgrund unvorhersehbarer und plötzlich eintretender, sich staatlichem Einfluss entziehender Faktoren (Weltwirtschaftskrise, Zuwanderung von Verfolgten, Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen, Umweltkatastrophen usw.) schlagartig ändern können, lässt das Bundesverfassungsgericht unverständlicherweise außer Acht. Zur Erinnerung: Die NSDAP erzielte bei den Reichstagswahlen 1928 noch 2,6 %, im Juli 1932 waren es 34,7 %. Auch aktuell kommen solche sprunghafte Zuwächse vor: Die AfD erzielte drei Jahre nach ihrer Gründung 20,8 % in Mecklenburg-Vorpommern und 24,3 % in Sachsen-Anhalt. Alle bedeutenden Wahlforschungsinstitute sehen die AfD gegenwärtig als drittstärkste Fraktion bei der nächsten Bundestagswahl (vgl. <http://www.wahlrecht.de/umfragen/>).

7. Das Bundesverfassungsgericht hält es für „ausgeschlossen“, dass die NPD ihre verfassungswidrigen Ziele „mit [...] demokratischen Mitteln“ erreicht (vgl. PM 3b, aa). Das hält die wissenschaftliche Faschismusforschung ebenfalls für ausgeschlossen. Noch nie und nirgendwo hat eine faschistische Partei bei Wahlen die absolute Mehrheit gewonnen oder so viele Menschen auf die Straße gebracht, dass davon ein demokratischer Regierungswechsel ausgelöst worden wäre. Indem das Bundesverfassungsgericht ausblendet, dass sich die NPD keineswegs auf demokratische Mittel zur Durchsetzung ihrer Ziele beschränkt, argumentiert es geradezu naiv. Und indem es schlussfolgert, dass die aktuelle Schwäche der NPD auf Dauer und unter allen Umständen anhalten wird, unterschätzt es die Gefahr, die von einer - prinzipiell möglichen - erfolgreichen Mobilisierung von Wählerinnen und Wählern durch die NPD und eine daraus folgende Attraktivität dieser Partei für politische Wettbewerber ausgeht. Mussolini und Hitler waren anfangs die Chefs von Koalitionsregierungen!
8. Das Bundesverfassungsgericht verkennt nicht, dass Mitglieder und Anhänger der NPD räumliche Dominanzansprüche in abgegrenzten Sozialräumen erheben, Straftaten begehen und ihre verfassungsfeindlichen Absichten auch mit Gewalt durchzusetzen suchen. Es bestreitet aber, dass die Grenze zum Bekämpfen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung überschritten wird und begründet dies damit, dass die NPD nicht auf eine Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung „ausgehen“ könne, weil sie dafür zu schwach sei (vgl. PM 2d und 3b). Daher bedürfe es keines präventiven Schutzes der Verfassung durch ein Parteiverbot. Diese Bewertung übergeht die vom Antragsteller Bundesrat beigebrachten Belege für „eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der freiheitlich demokratischen Grundordnung, auf deren Abschaffung die Partei abzielt“

http://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Wichtige-Verfahrensarten/Parteiverbotsverfahren/parteiverbotsverfahren_node.html)

9. Die vom Bundesverfassungsgericht verlangten „Anhaltspunkte von Gewicht“, die es „möglich erscheinen lassen“, dass die aggressiv-kämpferische Haltung der NPD bzw. ihrer Anhänger „zum Erfolg führt“ (vgl. PM 2d), sind neu und ergeben sich nicht zwingend aus dem Verfassungstext. Im Gegenteil: Von „Potentialität“ war keine Rede, als es darum ging, die KPD zu verbieten, die im Jahr 1956 nicht mehr im Bundestag und auf Landesebene nur noch in Bremen parlamentarisch vertreten, insgesamt also geschwächt war. Fraglos sind einem Gericht solche Neubewertungen nach gut 60 Jahren gestattet. Mit Blick auf die Gesamtgeschichte der unterschiedlichen Härte der deutschen Justiz gegenüber der politischen Rechten und der Linken („auf dem rechten Auge blind“) bleibt aber ein bitterer Beigeschmack.
10. Wenn das Bundesverfassungsgericht ausgebliebene Wahlerfolge und geringe Mitgliederzahlen zum Maßstab einer Verbotsentscheidung macht, muss es sich fragen lassen, ab welcher Größenordnung ein Verbot einer verfassungsfeindlichen Partei angezeigt ist. Wo liegt das Mindestmaß für die Verbotswürdigkeit einer Partei? Und: Würde es das Bundesverfassungsgericht tatsächlich für demokratieverträglich und für opportun halten und hätte es dann noch den Mut, eine verfassungsfeindliche Partei zu verbieten, die ein Viertel der Wählerstimmen auf sich vereinigt und im Begriff ist, in eine Regierungskoalition auf Bundesebene einzutreten? Die Frage beantwortet sich selbst und enthüllt die Absurdität der diesbezüglichen Ausführungen des Gerichts.
11. Das NPD-Urteil erscheint auch als Fallbeispiel eines vorauseilenden Gehorsams gegenüber supranationaler Gerichtsbarkeit. Das ist nichts Neues. So hat das Bundesverfassungsgericht mit Blick auf die mögliche Kassation seiner Entscheidungen durch den Europäischen Gerichtshof im März 2014 Klagen gegen den Euro-Rettungsschirm ESM abgewiesen und im Sommer 2016 den EZB-Anleihekauf durchgehen lassen. Nun beugt es sich prophylaktisch dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dem nachgesagt wird, scharfe Maßstäbe an die Konkretetheit einer von einer Partei ausgehenden Gefahr anzulegen (vgl. RP-online vom 01. 03. 2016: <http://www.rp-online.de/politik/deutschland/npd-verbot-was-sind-die-voraussetzungen-fuer-das-partieverbot-aid-1.5803623>).
12. Insgesamt: Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist voluminös ausgefallen. Es bescheinigt der großmäulig auftretenden NPD ihre gegenwärtige Bedeutungslosigkeit und es qualifiziert sie als „verfassungsfeindlich“. Entscheidende Schwächen des Urteils liegen darin, dass es Vermutungen an die Stelle gesicherten Wissens setzt, die Kenntnis geschichtlicher Tatsachen vermissen lässt und seine Maßstäbe für die geeignete Größe einer zu verbietenden Partei einführt, aber nicht offenlegt.

